

Staatsanwalt etwa der Regelfall sein soll. Die Anzahl derartig eingeleiteter Verfahren wird im Gegenteil sogar außerordentlich gering sein. Worauf es ankommt ist, daß wir das prinzipiell Neue der Tätigkeit des Gerichts, des Inhalts des sozialistischen Zivilverfahrens und der Stellung der Parteien und Beteiligten im Zivilprozeß erkennen.

3. Ich habe bereits zum Anfang auf die Bedeutung der engen Zusammenarbeit zwischen Gericht und örtlichen Staatsorganen hingewiesen. Eine der wichtigsten Formen dieser Zusammenarbeit ist die Mitwirkung der örtlichen Organe im Zivilprozeß. Das Gericht kann nicht die Aufgaben anderer Staatsorgane übernehmen, insbesondere nicht wirtschaftlich-organisatorische Maßnahmen durchführen. Um den dem einzelnen Konflikt zugrundeliegenden Widerspruch lösen zu können und um seine gesellschaftlichen Ursachen zu erkennen, muß sich das Gericht auf die Erfahrungen der örtlichen Organe stützen. Es muß deren Beschlüsse kennen und sie beachten. Die Mitwirkung der örtlichen Organe beschränkt sich nicht darauf, daß von den Fachorganen der örtlichen Räte Berichte oder gutachtliche Äußerungen an das Gericht gegeben werden. Das Gericht muß sich Klarheit über die ökonomischen und politischen Schwerpunktaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich verschaffen und zu diesem Zweck z. B. die in den ständigen Kommissionen tätigen Abgeordneten in dem Prozeß hören und ihnen Gelegenheit geben, zu allen wichtigen Fragen, die ihren Arbeitsbereich betreffen, Stellung zu nehmen. In der Teilnahme am gerichtlichen Verfahren liegt ein Stütze der Leitungstätigkeit der Staatsorgane selbst. Die örtlichen Organe werden in die Lage versetzt, die im Verfahren getroffenen Feststellungen und Wahrnehmungen zum Anlaß zu nehmen, über den Einzelfall hinaus Maßnahmen einzuleiten, damit die erkannten Ursachen beseitigt und die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben gesichert werden können.

## V

Mit diesem Beitrag konnte nur angedeutet werden, welche Probleme die Schaffung eines sozialistischen Zivilverfahrens mit sich bringt. Die Ausführungen sollen dazu anregen, die Rolle des sozialistischen Zivilprozesses neu zu durchdenken und Wege zu suchen,

schon im Rahmen des jetzt noch geltenden Zivilprozeßrechts eine Umgestaltung des Verfahrens zu erreichen, so daß der Zivilprozeß schon heute dazu dienen kann, die sozialistische Entwicklung zu fördern. Viele Fragen sind noch offen und es ist notwendig, darüber Diskussionen zu führen. Solche Fragen sind z. B. die Aufgaben des Gerichts bei dem Abschluß von Vergleichen, im Mahnverfahren, die Konzentration des Verfahrens auf möglichst einen Termin usw. Die Schaffung eines neuen Zivilprozeßrechts stellt große Aufgaben an die Rechtswissenschaft, um theoretische Klarheit über den Inhalt des Verfahrens zu erlangen und die alten, bürgerlichen Vorstellungen zu zerschlagen. Es mag vielleicht übertrieben klingen, wenn ich sage, die Auseinandersetzung mit den bisherigen Begriffen des bürgerlichen Zivilverfahrens geht soweit, daß sogar geprüft werden muß, ob im zukünftigen Zivilprozeß überhaupt noch von einem „streitigen Verfahren“ und vom „Kläger“ und „Verklagten“ gesprochen werden kann. Und doch wird das nötig sein, wenn wir z. B. daran denken, wie viele Bürger es auffassen, wenn sie eine Klage zugestellt bekommen und als Verklagter bezeichnet werden. Nicht selten hört man, daß sie sich als „Angeklagte“ fühlen und darüber empört sind. Natürlich genügt es nicht, an die Stelle dieses Begriffes andere zu setzen und im übrigen den Inhalt nicht zu ändern. Es kommt darauf an, das Verfahren allen Bürgern verständlich zu machen und Klarheit über diese und andere Begriffe zu schaffen.

Über die Auseinandersetzung mit den bürgerlichen Auffassungen hinaus ist es aber erforderlich, aus der marxistisch-leninistischen Lehre vom Staat die wissenschaftlichen Erkenntnisse für die gerichtliche Tätigkeit zu ziehen. So ist es z. B. notwendig, die Durchsetzung des demokratischen Zentralismus im Zivilprozeß zu erläutern, denn dieses für die gesamte Tätigkeit der Staatsorgane bestimmende Prinzip wird nicht nur dadurch verwirklicht, daß die Richter von den Volksvertretungen gewählt werden und die Gerichte eng mit den örtlichen Organen zusammenarbeiten. Es muß vor allem das Kernstück des Zivilverfahrens, die Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht, beherrschen.

Die Schaffung eines neuen Verfahrensrechts geht alle Mitarbeiter in der Justiz an. Wenn dieser Beitrag dabei mithilft, eine angeregte Diskussion in die Wege zu leiten, hat er seinen Zweck erfüllt.

## Vorschläge für die Gestaltung des künftigen Erbaueinandersetzungsverfahrens vor dem Staatlichen Notariat

Von GERD JANKE, Notar beim Staatlichen Notariat Strassburg

Der V. Parteitag der SED stellte die Aufgabe, ein neues Zivilgesetzbuch zu schaffen. In diesem neu zu schaffenden ZGB wird auch das Erbrecht neu gestaltet werden. Das Erbrecht und die damit verbundenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen haben die Aufgabe, die Festigung und Mehrung des persönlichen Eigentums in Übereinstimmung mit den Interessen der Gesellschaft zu gewährleisten und zur Erziehung der Menschen zu einer sozialistischen Moral beizutragen.

Bereits Bergner (NJ 1959 S. 270) und Jansen (NJ 1959 S. 345 ff.) haben vorgeschlagen, daß nach dem neu zu schaffenden Erbrecht die Staatlichen Notariate die Möglichkeit haben sollten, Erbaueinandersetzungsverfahren durchzuführen und ggf. rechtsgestaltende Entscheidungen zu treffen. Dieser Gedanke ist von R i l l e r und P o m p o e s (NJ 1959 S. 521) weiterentwickelt worden.

Die Vermittlung der Erbaueinandersetzung wird dort eingreifen, wo sich die Erben nicht selbst über die Teilung des Nachlasses einigen können. Zwar werden durch die ständige sozialistische Erziehung unserer Menschen Streitigkeiten zwischen den Miterben über die Teilung des Nachlasses immer seltener werden, jedoch gilt es zu beachten, daß sich immer noch starke Rückstände der bürgerlichen Moral in den Köpfen der Menschen befinden, die besonders bei der Regelung von

Erbschaftsfragen zum Ausdruck kommen. Auch ist es häufig so, daß Miterben sich nicht genügend um den Nachlaß kümmern.

Besonders unerfreulich ist es, wenn zu einem solchen Nachlaß ein Grundstück gehört. Hier ruht oftmals die ganze Last der Erhaltung des Grundstücks auf einem Miterben, was zur Folge hat, daß dringende Arbeiten nicht durchgeführt werden, weil die Frage der Finanzierung dieser Arbeiten nicht geklärt ist. Die anderen Miterben, die sich nicht um das Grundstück kümmern, lehnen häufig aus egoistischen Motiven die Beurkundung eines Erbaueinandersetzungsvertrages, der einem Miterben das alleinige Eigentumsrecht verschaffen soll, ab. In einem solchen Fall z. B. wäre die Durchführung des Erbaueinandersetzungsverfahrens durch das Staatliche Notariat geboten.

Für die Nachlaßregelung von Vermögenswerten, die vom Erblasser in die LPG eingebracht wurden, gibt § 24 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 3. Juni 1959 (GBl. I S. 577) bereits jetzt wichtige Hinweise, wie besonders die Interessen der Miterben, die selbst Mitglieder der LPG sind, zu berücksichtigen sind, damit die weitere Entwicklung der Genossenschaft durch die Erbaueinandersetzung nicht beeinträchtigt wird.